

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00041

vom 16. Mai 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2024.00041

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00041 du 16 mai 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00041 del 16 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

7. August 2022 wurde der Suva

mitgeteilt, dass sich die Versicherte am 31. Juli 2022 in A.____ in Deutschland in der Donau den linken Fuss verdreht habe (Urk. 8/1 Ziff. 3-6). Die Suva anerkannte ihre Leistungspflicht und erbrachte die gesetzlichen Leistungen.

Nach Kostengutsprachegesuch der Klinik

B.____

vom 2. Dezember 2022 für eine Operation vom 6. Dezember 2022 infolge einer chronischen Luxation der Peronealsehnen und Läsion der Peroneus

brevis - Sehne nach Distorsion des oberen Sprunggelenkes (OSG) links vom 31. Juli 2022 (Urk. 8/

E. 3

) teilte die Suva der Klinik B.____ sowie der Versicherten mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 (Urk. 8/

E. 4

5) mit, dass das Gesuch noch nicht beantwortet werden könne

(vgl. auch Urk. 8/8). Gestützt auf die Beurteilungen durch den Vertrauensarzt Dr. med. C.____, Praktischer Arzt (Urk. 8/29, Urk. 8/40, Urk. 8/56, Urk. 8/66), stellte die Suva die Versicherungsleistungen zunächst mit Schreiben vom 21. Februar 2023 (Urk. 8/34-35) und dann mit Verfügung vom 25. April 2023 (Urk. 8/70) per 14. Dezember 2022 ein mit der Begründung, dass bereits drei Monate nach dem Ereignis vom 31. Juli 2022 keine Unfallfolgen mehr vorgelegen hätten. Die Operation vom 6. Dezember 2022 sei aufgrund von unfallfremden Beschwerden erfolgt, weshalb die damit verbundenen Kosten nicht übernommen würden. Dagegen erhoben die Versicherte am 3. Mai 2023

sowie die SWICA Versicherungen AG am 8. Mai 2023

Einsprache (Urk. 8/71 und Urk. 8/73), welche mit Einspracheentscheid

vom 16. Februar 2024 abgewiesen wurde (Urk. 2 und Urk. 10/2 = Urk. 8/83). 2. 2.1

Die SWICA Versicherungen AG erhob am 1. März 2024 gegen den Einspracheentscheid vom 16. Februar 2024 (Urk. 2) Beschwerde und beantragte, dieser sei aufzuheben und es seien die gesetzlichen Leistungen gemäss

dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) weiterhin auszurichten. Eventuell seien weitere medizinische Abklärungen vorzunehmen (Urk. 1 S. 2). 2.2

Auch die Versicherte erhob am 15. März 2024 im Verfahren Nr. UV2024.00053 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 16. Februar 2024 (Urk. 1 0 /2) und beantragte, dieser sei aufzuheben und es seien die gesetzlichen Leistungen gemäss UVG weiterhin auszurichten. Eventuell seien weitere medizinische Abklärungen vorzunehmen (Urk. 1 0 /1 S. 2). 2.3

Mit Schreiben vom 11. April 2024 (Urk.

E. 7

und Urk. 1 0 /5 - Suva - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Grieder-Martens Schucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.